

**BU Nr. 208/2016****Nachrückverfahren von Herrn Richard Schnaitmann für den ausgeschiedenen Herrn Michael Scharmann**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1) Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Richard Schnaitmann keine Hinderungsgründe für ein Nachrücken in den Gemeinderat bestehen.

2) Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Richard Schnaitmann mit sofortiger Wirkung an die Stelle von Herrn Michael Scharmann in den Gemeinderat nachrückt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	entfällt
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	entfällt
Haushaltsstelle:	entfällt
Haushaltsplan Seite:	entfällt
davon noch verfügbar EUR:	entfällt
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	entfällt
Deckungsvorschlag:	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

9.11.2016, Hauptamt, Beyschlag

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	16.11.2016
Dezernat II	Deißler, Thomas	21.11.2016

Sachverhalt:

Vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderats über das Ausscheiden von Herrn Michael Scharmann aus dem Weinstädter Gemeinderat legt die Verwaltung mit dieser Beratungsunterlage das Nachrück- und Verpflichtungsverfahren für Herrn Richard Schnaitmann vor.

Nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) rückt im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus dem Gemeinderat der als die nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Dieser tritt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieds. Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.5.2014 wird Herr Richard Schnaitmann als erste Ersatzperson auf der Liste der Freien Wähler Weinstadt geführt. Auf Anfrage hat Herr Schnaitmann der Verwaltung gegenüber schriftlich erklärt, dass für seine Person keine Ablehnungsgründe für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 16 GemO vorlägen. Hinderungsgründe nach § 29 GemO liegen nach Kenntnis der Verwaltung ebenfalls nicht vor. Die Verwaltung schlägt daher dem Gemeinderat vor, durch Beschluss festzustellen, dass bei Herrn Richard Schnaitmann keine Hinderungsgründe für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegen und dass Herr Richard Schnaitmann mit sofortiger Wirkung an die Stelle von Herrn Michael Scharmann in den Gemeinderat nachrückt.